

X 1974792

FK 45

113

Vk
317

III, 40.

FK

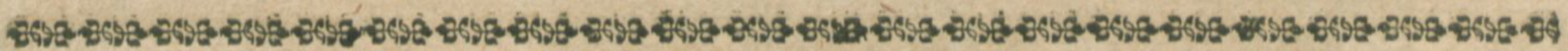
RESOLUTIONS- PUNCTA

Wegen

Abstellung derer in Forst- und
Wolz-Sachen in Srtz- und Ober-
Gebürgischen Creyszen zeitlich ein-
gerissenen Mißbräuche.

ANNO 1697.

Mit Königl. Pohln. und Churfl. Sächs. Freyheit.



DRESDEN

Gedruckt bey Ihr. Königl. Majest. in Pohlen/ und Churfl. Durchl
zu Sachsen Hoff-Buchdrucker Johann Riedeln.



28 Aug 1697



RESOLUTIONS
PUNCTA

1789
Die Resolutionen des Reichstages
über die Aufhebung der
Leibensdienste

1790
Die Resolutionen des Reichstages
über die Aufhebung der
Leibensdienste

1791
Die Resolutionen des Reichstages
über die Aufhebung der
Leibensdienste

1792
Die Resolutionen des Reichstages
über die Aufhebung der
Leibensdienste



Ditt Gottes Gnaden/
W S R Friedrich Augustus/ Kö-
nig in Pohlen/ des Heil. Röm. Reichs
Erz-Marschall und Chur-Fürst/ Groß-Fürst in
Littauen/ Neussen/ Preussen/ Masau/ Samoy-
ten/ Kow/ Polhimen/ Podolien/ Podlachien/
Liefeland/ Smolensko/ Severien und Czernichau/
Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ auch Engern und Westpha-
len/ Landgraff in Thüringen/ Marggraff zu Meissen/ auch Ober- und Nie-
der-Sachsen/ Burggraff zu Magdeburg/ Gefürsteter Graff zu Henneberg/
Graff zu der Marck/ Ravensberg und Barby/ Herr zum Ravenstein. &c.

Thun hiermit kund: Als eine Zeit her Klage geführt werden
wollen/ was massen in Unfern Ober-Gebürge die Wälder und Gehölze
gar unpfleghlich gehalten worden/ daß Wir Uns dannenhero aus tragender
Landes-Väterlicher treuer Vorsorge bald bey Eintritt Unserer von Gott
Uns gegönneten Landes-Regierung veranlasset befunden/ die dießfalls be-
reits bey Lebzeiten Unsers in Gott ruhenden Herrn Bruders/ weiland
Chur-Fürst Johann Georg des Vierdten Vbd. angeordnete Überschlag- und
Untersuchung berührter Hölzer fortstellen zu lassen/ erfolgreich/ was der
Beschaffenheit nach hierunter Unfern Land und Leuten zur Conservation
und erspriesslichen Wachsthum/ vornehmlich zu Erhebung des Edlen Klei-
nods des Bergwercks/ (mit welchen Uns Gott sonderlich begnadet) dienen
möchte/ in reiffliche Deliberation zu nehmen/ und zu Vorkommung al-
les besorglichen Schadens/ eine gewisse Verfassung/ wie beydes Städte
und Communen/ nebst denen Berg- und Hammer-Wercken beysammen
bestehen/ und nach Nothdurfft ins künftige versorget werden können/ zu
machen; Da denn zu Erreichung dieses Zwecks diejenigen Mängel/ wel-
che Zeithero eingerissen/ abzustellen höchstnöthig seyn wollen; Und
zwar

I.

Bereicht Uns zu besondern mißfallen/ daß die Holz-Ordnung de-
Anno 1560. und die darauff eingerichteten Instructiones derer Forst-Be-
dienten/ sowohl die Anno 1665. so genannte Haupt-Resolutiones und
andere vielfältige darstieder ergangene heilsame Verordnungen in Holz-
und Forst-Sachen/ nicht in gebührender Obacht gehalten/ sondern dar-
wider grosse Mängel und Excesse eingerissen/ wordurch Unsere Landes-
Da

Väterliche Sorgfalt / so Wir vor die Bergwercke / Communen und Hammer-Wercke iederzeit getragen / fruchtlos gemacht / zugleich Unser Cammer- und Bergwercks-Interesse merklich geschmälert / auch der Bergwercks-Bau sehr benachtheiligt worden; Und wollen demnach/ daß über obangeregte Holz-Ordnungen/ Instruktionen, Haupt-Resolutiones, Befehliche und Anordnungen/ hinkünftig treulich / und mit allen Fleiß und Sorgfalt unausgesetzt gehalten / die darwider eingeriffene Excesse aber gänzlich vermieden und abgestellt werden / und zwar mit vorbehalt der bereits verwürckten/ bey Vermeidung ferner unnachbleiblicher harter Straffe/ auch Verlust der Bestallung und Dienste desjenigen/ so hierwider handeln/ und dessen überführet werden wird.

2.

Sollen sämtliche Beambte förderfamst eine Pflicht-mäßige Specification aller im Ober-Gebürge befindlichen Bret-Mühlen / mit benennung eines ieden Besizers und quo titulo derselbe darzu gelanget / nebst beglaubter Copeylicher Abschrift derer darüber habenden Concessionen/ zu fernerer Verordnung einsenden / auch dergleichen Neuer-erbauungen von dato an / gang nicht gestatten / insonderheit aber weder die Beambten noch Forst-Bedienten keine derselben eigenthümlich besitzen / oder sonst öffentlichen noch heimlichen Theil daran haben / bey Verlust derselben. Und weil man

3.

Wahrgenommen / daß das Aeschern in denen Wäldern Zeithero sehr gemißbrauchet / und allerhand liegendes / druckenes-Wind-brüchiges- und den Keil noch haltendes- auch wohl gar frisches Holz mit verbrandt worden; So soll solcher Unfug hiermit gänzlich abgestellt / das Einäschern der liegenden faulen / und sonst gang unbrauchbaren Hölzer zwar ferner auff behörige bewilligung / und gegen übliche Gebühren / jedoch gang keinen Forst-Bedienten/ zugelassen/ darzu aber kein nutzbares Kohl- oder anderes Holz / bey Vermeidung willkührlicher Straffe / genommen/ Nichtweniger das Fluß-Sieden in denen Wäldern/ vermöge vorhin ergangener ernstlicher Befehliche / und Wiederholung der darauff gesetzten poen, nachmahls gänzlich abgestellt / und dieses anderer gestalt nicht / als aufferhalb denen Wäldern / in der Fluß-Sieder Behausung verrichtet werden.

4.

Die / denen Dorffschafften vor Alters eingeräumte Trifften / sollen zwar nachmahls in ihren rechtmäßigen Stande gelassen / keinesweges aber erweitert / und was hierunter Zeithero zur Ungebühr geschehen / wieder abgestellt werden / insonderheit aber die Förster dergleichen gegen ein Accidens

cidens nicht verstaten / bey der §. 1. gemelten Straffe. Und
weiln

5.

In denen Kohlgehauen zeithero die Scheer-Bäume / starcke
Puchen und ander ungeschlachte Holz / mit dem ordentlichen Kohl-
Holz nicht zugleich nieder geschlagen / und zwar solches daher unter-
blieben / weiln die Hammerwercks-Besizere / denen Holzschlägern
dieserhalb über das ordentliche Schläger-Lohn nichts zulegen wol-
len / hierdurch aber der Gehölze Verwüstung / und entziehung des
rechtmäßigen Forst-Interesse, verursacht worden; Als soll der-
gleichen Ungebühr hinkünftig bey Vermeidung Zwen Neuen Schock
Straffe von ieden Baum / abgestellet werden; Als auch

6.

Die Kohlgehauere der Holz-Ordnung zuwieder von denen Ham-
merwercks-Besizern gehörig nicht geräumet / sowohl die Klöppel
und Aeste / bis zu eines Fingers dicke / nicht mit in die Schragen ein-
geleget / dadurch viel Holz vergeblich umbbracht / und der Wieder-
wachs verhindert werden; So soll bey vorgemelter poen derglei-
chen künfftighin abgestellet / und die Holz-Ordnung hierunter genau
beobachtet werden; Nicht weniger sollen

7.

Die Scheite nach der ordentlichen Länge / und die Schragen und
Clafftern nach richtigen Maas / in der Weite und Höhe / (als wor-
unter zeithero grosser Betrug wahrgenommen worden) gefertigt /
und wo darwider gehandelt würde / der Verbrecher mit willkührli-
cher Geld-oder nach befinden / hartter Leibes-Straffe / belegt / auch
zu mehrer Verhütung dieses Unterschleiffs / von iedes Orts Beam-
ten / so von denen Stamm-Geldern mit participiret / das Kohl-
Holz in denen Gehauen / nebst denen Forst-Bedienten mit abge-
postet; Sowohl

8.

Die abgenommenen Kohl-Hölzer zuörderst verkehlet werden /
ehe und bevor dergleichen frisches Holz niedergehauen / damit das
alte mit den neuen zu Unseren Nachtheil nicht in die Mayler gesezet
werde / bey Vermeidung Zwanzig Reichs-Thaler Straffe / so viel
den Köhler betrifft; Würden aber die Forst-Bediente / oder Ham-
merwercks-Besizere hierunter erweißlich Theil haben / soll ieder
derselben in Einhundert Thaler Straffe jedesmahl verfallen seyn.

B

§. Soll

9.
Soll zum Mayler Deck-Holz blosses Reißig oder junges Deck-Holz / welches letztere jedoch höher nicht / denn Drey Ellen über der Erde / von dem Anflug zu schneiden / genommen / keines wegcs aber die jungen Stämme zu diesen behuff / wie Zeithero unverantwortlich geschehen / abgeköpffet / sondern der Köhler / bey dessen betret- und Überführung jedesmahl mit Dreyßig Groschen / oder Drey tägiger Gefängnis bestraffet werden; Wie denn auch

10.
Bey denen Kohl- und Floß-Gehauen / die weiten mit den nahen Hölzern zugleich weggeschlagen / und solches unter keinerley Ursache unterlassen werden soll / damit hierunter der zeithero erlittene Schaden und Nachtheil vermieden werden möge / So soll auch

11.
Denen Köhlern keineswegcs gestattet werden / selber Holz zu schlagen / und solches nach dem Augen-Maas überhaupt anzugeben / und zu verkohlen / sondern es soll dasselbe alles und jedes in richtige Schragen und Clafftern / nach der geordneten Höhe und Weite / wie auch Scheit-Länge gesetzt / die Forst-Bediente aber den befindlichen *Exceß* mit zu gelten schuldig seyn. Allermassen denn

12.
Jeder Hammerwerck-Besitzer zu mehrer verhüttung vorhin angemerkter Unterschleiffe / verbunden seyn soll / einen Einschlager / welcher hierzu vorm Ambte verpflichtet worden / zu halten / der denn dahin zuweisen / sich der Holz-Ordnung gemäs zu bezeigen / und keinen Vortheil hierunter zu gebrauchen.

13.
Soll das Kohl-Werck den Winter über ganz nicht gestattet / sondern das Mayler-Kohlen von Maria Verkündigung an / und längstens bis den Tag Galli getrieben / und darüber bey Einhundert Thaler Straffe / nicht geschritten werden; Inngleichen sollen

14.
Nach Inhalt der Holz-Ordnung und der Forst-Bedienten Bestellungen zwischen denen Förstereyen ganz kein Holz / denn nur im Nothfall / und zu Verhütung andringender Schäden / von Forst-Bedienten und Beambten zugleich gewiesen / und solches denen Unterthanen in Zeiten kund gemacht / auch der angeregte Nothfall auff der Forst-Bedienten und Beambten beyderseits Pflicht-mäßiges erachten / gestellet / jedoch alsobald zur Churfürstl. Cammer einberichtet werden.

15. Ist

15.

Ist mit allen fleiß dahin zu sehen / daß das bey denen ordentlichen Förkereyen gewiesene Holz / bey Verlust desselben nicht über die Zeit in denen Wäldern liegen bleibe / sondern längstens von einer Förkerey zur andern hinweg geschaffet werde / weil der / in der Holz-Ordnung gefesete Vier-wöchentliche terminus zu kurz / und denen Unterthanen bey der Herbst- und Frühlings-Feld-Arbeit nachtheilig ist; Wie dann

16.

Die Ober-Forstmeistere / Ober- und Unter-Förstere / sowohl Reitende- als Fuß-Knechte die ihnen anvertrauten Holz-Revieren zum öfftern zu bereiten / und die Gebühr Pflicht-mäßig darbey zu beobachten haben.

17.

Sollen hinkünftig keine neue Häuser zu erbauen / ohne sonderbare Anordnung / gestattet / und wenn dergleichen bewilliget würden / dieselbe nach der Holz-Ordnung de Anno 1560. und der so genannten Haupt-Resolution de Anno 1675. in untern Stock-wercke mit Steinen / in andern aber mit gefleibten Wänden / und die Dachung mit Stroh (wo dasselbe vorhanden) auffgeführt / keinesweges aber mit hölzernen Schrotten ferner ausgeleget / noch mit Schindeln gedecket / und derjenige so darwider vorseßlich handeln wird / jedesmahl willkührlich bestrafft werden; Wie denn nicht weniger hinkünftig

18.

Keine abgetriebene Gehölze und Stöcke weiter ausgerottet / und zu Räumen gemacht / sondern vielmehr der am 24. Octobris 1667. ausgelassenen Verordnung nachgegangen werden soll; Es sey denn / daß die Unterthanen ihr Eigenthum durch die alten Feld-Beete erweißlich machen könten; Wie dann

19.

Alle so genannten Spachten-Zäume / und Winckel-Hecken / keinesweges ferner gestattet / sondern ordentliche Reih-Hecken gehalten / auch dieselbe zum Theil nach der Erndte hinwiederumb niedergelegt / und es bey Straffe Zwen Neuer Schock anders nicht gehalten werden soll; Desgleichen ist

20.

Das Pichen und Prachen zwar in denen alten angewiesenen und belehnten Revieren / (welche die Forst-Bediente förderlichst pflichtmäßig zu specificiren und einzusenden haben /) wie auch an denen Orten welche Vier Jahr darauff zu Flos- und Kohl-Holz abgetrieben werden sollen / ferner fortzustellen / jedoch das geordnete Maas /

B 2

bey

bey Straffe Drittehalb Thaler von ieder Baum / und die determinirte Risse / bey Straffe 8. Groschen von ieder übermäßigen / genau zu beobachten / und sonst überall in ganz keine neue Revieren das Prachen und Pichen / am wenigsten aber dasselbe denen Forst-Bedienten fernerhin zugestatten; Hingegen soll denenjenigen / welche desselben zeithero als eine Ergößigkeit und Antheil ihrer Besoldung sich zulässig gebraucht / ein Equivalent darfür gereicht; Nicht weniger

21.

Wegen respectivē Abstellung und pfleglicher gebrauchung derer Seiffen-Vercke / der am 4. Decembris 1674. ergangenen Verordnung genau nachgelebet / und wenn von denen Berg-Leuthen Muthung eingelegt wird / selbige zwar von denen Berg-Meistern angenommen / zuörderst aber vor der Bestätigung der Gelegenheit des Orts mit Zuziehung derer Beampten und Ober-Förstere jedes Orts besichtigt / und woferne es von ihnen allerseits denen Gehölzen / Wildbähn / Wegen / Stegen / Floss- und Hammer-Gräben unichädlich befunden würde / sodann die Seiffen-Arbeit / iedoch bis auff Wieder-ruffen / widrigen falls aber / da an solchen Wegen / Stegen / Flügeln / und sonsten Schade verursacht würde / die Arbeiter sofort ausgetrieben / zu ersetzung des Schadens angehalten / und die Ubertreter hierüber noch willkürlich bestraffet werden; Und ob wohl

22.

Zu mehrer Beförderung und Aufnahme der lieben Bergwerke / die freye Gruben- und Schacht-Hölzer an denen Orten / wo es hergebracht / noch ferner anzudeisen / So soll doch darben aller Mißbrauch verhütet / und zu solchem ende / sonderlich wenn alte Gebäude wieder auffgenommen werden / mittelst Auffsuchung der alten Aufstände und Nachrichten / von Unsern Ober-Berg-Amt zu Freyberg / oder Ober-Gebürgischen Zehendner / die Beschaffenheit der Gegend / und andere zum Berg-Bau gehörige requisita gründlich untersuchet / und wenn es nicht vorträglich befunden würde / zu ersparung des Holzes die Gewercken oder Berg-Leute darvon abzustehen warnet / da aber gute Bergmännische Hoffnung vorhanden / die Frey- und Anweise Zeddel / so viel die Freybergische Revier betrifft / von Ober-Berg-Hauptmann / und im Ober-Gebürge von Zehendner dafelbst / nach genommenen Augenschein / und gnugsamer Erwegung / unterschrieben / und jedesmahl zur Forst-Rechnung gebracht werden; Dieweil aber Uns bey solchen Berg-Hölzern zugleich Vortheilung geschehen / was gestalt bey deren Anweisung von ein und andern Forst-Bedienten bisher ziemliche affecten gebraucht / und solche entweder nicht in gehöriger Stärcke / oder an sehr weit-entlegene und zur Abfuhr unbequeme Dertter verwiesen; Hingegen die / denen Berg- und Hütten-Vercken nahe gelegenen / an die Hammer-Besizere und andere Privat-Personen / denen doch weder selbige erblich eingeräumt / noch sie sonsten einig Befugnis darzu hätten / verlaassen worden wären / welches aber dem Berg-Bau / worvon das Ober-Gebür-

bürge die meiste Nahrung hat / zur stopffung gereicht; Als wollen Wir dergleichen beginnen hiermit ernstlich verboten haben / werden auch solchen falls auff beschehenes klagen / die Forst-Bedienten mit Nachdruck / auch den befinden nach / mit entnehmung derer Dienstbestallungen zu bestraffen wissen; Und nachdem

23.

Zeithero denen Wäldern und Gehölzen durch die übermäßige Viehe-Triffen / wie auch die bewilligte Sichel und Sensen insonderheit grosser Schade zugefüget worden; So soll zwar denen Forst-Bedienten diejenige Anzahl Stücke / so ihnen nach Inhalt ihrer Bestallungen / oder Unserer künfftig erfolgenden Anordnungen an gewissen Holz-Wiederwachs und Wildbahn unschädlichen Orten zu halten/nachgelassen wird/ an eigenen Viehe darein zu treiben verstatet / darbey aber hiermit / bey Verlust des Dienstes / verboten seyn / ganz kein Böhmisch oder ander fremdes Viehe in die Huthung zu nehmen; Desgleichen soll nach vormahliger Verordnung

Ein ganz Guth Acht Stück/

Ein halb Guth Vier Stück/

Ein Viertel Gut Zwen Stück/

Ein Häußler Ein Stück/ ingleichen

Ein Zehen-Hauß Ein Stück/

und also ein mehrers auch nicht / bey Verlust des Viehes / an Ziegen aber / weder die Forst-Bedienten noch gesambte Unterthanen das geringste in denen Wäldern und Hölzern nicht halten / bey Straffe von ieden Stück eines Neuen Schockes; Und ob wohl die Sichel und Sensen an unschadhaften Dertern noch fernerhin zu bewilligen / So sollen dennoch von denen Forst-Bedienten und Beambten die Zeddel und Zeichen deshalb Jährlich conjunctim ertheilet / die so genannte Dengel-Sichel aber / keinesweges geduldet werden.

24.

Die so genannten Wald-Feuere / derer sich die Holz-Schläger / Köhler und Huten gebrauchen / diese auch in abbrennung des alten Heyde- und Fahren-Krauts / dergleichen zu unternehmen pflegen / und vielmahls grosse Feuer-Schäden verursachen / sollen bey der in der Holz-Ordnung de Anno 1570. und in dem Mandat de Anno 1670. gesetzten Geld-Busse / als Zwen gute Schock / oder nach befinden / Leibes-Straffe / verhütet / und das abbrennen des alten Grases und Heyde-Krauts anderer gestalt nicht / als in beyseyn der Ober- und Förstere an denen Orten / wo keine Gefahr zu besorgen / verstatet werden. Zum

25.

Soll eine iede Commun, entweder durch die Richter / oder einem gewissen im Amte verpflichteten Vorsteher das geordnete Jährliche Deputat-Holz / zu Verhütung alles Unterschleiffs / schlagen und anschaffen / auch darvor die richtige Bezahlung jedesmahl durch denselben eintreiben und entrichten lassen;

26. Die

Darmit auch der Holz-Mangel allermöglichst remediret werden möge / So haben

26.

Die Unterthanen / insonderheit aber die Schmiede und Schloßfer / welche sich der Stein-Kohlen erholen können / dieselbe zu ihren Bedürfnis zu gebrauchen / allermassen denenselben kein Holz noch Holz-Kohlen ferner zu überlassen; Nicht weniger sind

27.

Die übermäßigen Vogel-Gestelle einzuziehen / was aber an ungeschädlichen Orten bewilliget wird / davon die Zinsen zu erhöhen / und von einem grossen Vogel-Gestelle weniger nicht / denn Ein Neu Schock / von einem kleinen aber 30. Gr. zu erlegen / und treulich zu berechnen; Damit auch wegen des Brenn-Holzes die Wälder und Gehölze künftigtig in etwas verschonet werden mögen; So sollen

28.

Die Communen und sämptliche Unterthanen im Ober-Gebirge schuldig und gehalten seyn / außserhalb denen Städten und Dörfern / an denen Wiesen / und andern nassen und sonst bequemen Orten / Weiden und Pappeln / so viel derselben anzubringen / innhalts der vormahls ergangenen Verordnung / zu setzen / und als Ihr Eigenthum zu nutzen; Wie denn auch

29.

Zu desto besserer Besaamung und Anflug derer Wälder an statt der zeither einzeln verschonetenen Zehen Stück Saamen-Bäume / auff gewisser Revier hinkünftigtig ganze Schuppen und Riegel an jungen Holze in denen Gehauen stehen bleiben / auch zu verhütung des zeither bei spührten grossen Abganges

30.

Alle Scheite mit der Sägen geschnitten / keinesweges aber mit der Art geschrotet / und die Ubertretere jedesmahl mit Einem Alten Schocke an Gelde / oder Zwen-tägiger Gefangnis bestraffet / sowohl

31.

Forthin keine Privat-Concessionen auff gewisse Holz-Revieren gegeben / sondern dieselbe zu allgemeiner repartition gebracht werden sollen. Und haben ferner / und zum

32.

Die Ober- und Unter-Förstere / auch Reitende- und Fuß-Knechte auff die Holz-Deuben ein absonderliches Pflicht-mäßiges genaues Aufsehen zu tragen / die Pfänder zu rechter Zeit in die Klemmer / zur Bestraffung einzuschicken / keinesweges aber gegen ein accidens dieselben zu verschweigen / massen dieses letztere / wenn es vermercket wird / willkührlich gebüffet werden / von jenen aber der Anzeiger den Vierteltheil derer dictirten Straffen sofort unweigerlich zu gewarten haben soll; Weilm auch hiernechst zum

33.

Durch die so genannten Diener-Käuffe / zeither nicht ein geringer Un-

Unterschleiff im Holze geschehen; Immassen bekand/ daß von ein- und andern Forst-Bedienten bey denen Förstereyen umb ein geringes vor sich / sein Weib / Kinder und andere / ja wohl gar frembde verdeckte Mahmen eingelegtes wenige Geld / starcke Posten/ worunter öffters die besten Stämme von denen Hölzern befindlich gewesen/ angewiesen/ solche hernach geschlagen und mit guten Profit verkauffet / auch damit noch viele andere Parthieren getrieben worden / wie denn die Erfahrung gnugsam am Tag geleet / daß erwehnte Forst-Bediente sich des Holz-Handels öffentlich und ungescheuet bey denen Markt-Tägen und sonst unternommen/ihren Nutzen/andern Holz-benöthigten zu sondern Nachtheil / in denen gelegensten Oertern gesucht/und dadurch nicht wenig Schade an denen Hölzern verursachet; Als wollen Wir dieses/ wider ihre Bestallung lauffende ungeziemende/unternehmen/hierdurch ernstlich verbotzen haben / mit Verwarnung / daß derjenige so hierinne ferner betreten würde / ohne einiges nachsehen denen Rechten gemäs mit Leibes-Straffe beleet / auch ab officio removiret werden solle. Nicht weniger hat zum

34.

Sich geuefert/wie von ein und andern Forst-Bedienten bey dem/ denen Leuten angewiesenen Bau-und Berg-Holz/unter dem prætext des Abraums oder Abwipfelung/die Stämme unbilliger weise also verkürzet / daß es zum gehörigen Gebrauch untüchtig / aus solchen Wipfeln aber etliche Claffern Holz geschlagen / verkaufft und das davor gelösete Geld heimlich hinter sich gezogen worden;

So wollen Wir hinfort/daß solch Bau-und Berg-Holz über die Gebühr nicht abgekürzet /die Wipfeln und Aeste (wenn solche letztern anders zweispältig sich befinden) mit zu Claffern geschlagen und aufgesetzt/daß Reiß-Holz aber/Bund-weise nach Schock/auffs höchste als es zugelosen / von Beampten und Förstern zugleich / und keinesweges von diesen allein/verkaufft / das Geld darvor Uns treulich berechnet / und bey willkührlicher Straffe es anders nicht gehalten werde. Ferner zum

35.

Ist bey Anweisung derer Bret-Schachtel-Schindel-und Schaufel-Bäume zeither dieses wahrgenommen worden/ daß ein Breth-Baum / welcher offt der Flöße ganz nahe und bequem gelegen / auch wohl zu drey Schragen Holz gegeben / auffs höchste pro Drenzig Groschen verkaufft / und dadurch der Nutz dem Käufer zugewendet/ Unserer Cammer aber entzogen worden; Als soll daher/ und zu abwendung solches Unterschleiffs ins künfftige dergleichen Baum nach Proportion und Beschaffenheit der Grösse / Länge und Stärke/ auch nach Gelegenheit des Orts / wo er stehet / und zur Abfuhr gelegen/ zu verkauffen/ angeschlagen/über dasjenige/ was ins gemein an Claffter-Holz daraus zu fertigen / ein billigmäßiges noch zugesetzt / auch hiervon zu besserer Beobachtung/ehistens ein gewisses Maas in die Aempter geliefert werden. Schließlichen / zum

36.

Haben Wir auch diesen Mißbrauch bey denen von Uns in ein- und andern Parthen-Sachen ertheilten Commissionen und Besichtigun-

tigungen befunden / wie zeithero die sonst geordnete Auslösung wenig observiret / sondern die Partheyen mit übermäßigen grossen Spesen so sie aufwenden müssen / beschweret / auch viele Personen / welche zur Sache weder gehörig erfordert noch nöthig / darzu gezogen worden. Wollen daher solches hierdurch gleichfalls abgestellet / und daß hinfüro Unsere Land-Jägermeistere auf Sechs Pferde / täglich uf jedes 1. halben Gilden / die Ober-Forstmeistere auff Vier Pferde / jedes 1. halben Gilden / und die Ober- und andere Förster auff Ein Pferd / täglich 7. Gr. auch ein mehrers nicht an Auslösung genieffen sollen ; Gestalt Wir auch hiermit ernstlich verordnen / daß bey denen Förstereyen und Holzweisen zu denen erfordernden Spesen / nichts von Unsern Holz-Geldern genommen / oder hierzu einige gewisse Stämme Holz deputiret und verkauft / sondern die unumbgänglichen Costen aus des Ampts-Casse / wie vormals bräuchlich gewesen / von Beamten / welcher die Rechnung zuführen hat / hergegeben / und pflichtmäßig berechnet / gegenfalls aber / die Contravenienten mit entsetzung ihres Diensts / oder anderer willkührlicher Straffe angesehen werden sollen. Daran geschicht Unser ernster Wille und zuverlässige Meynung.

Zu mehrer Urkund haben Wir Unser Cammer-Secret hierauf drucken lassen. So geschehen zu Dresden / den 28. Augusti / Nach Christi Unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburth / im Ein Tausend / Sechs Hundert Sieben und Neunzigsten Jahre.

Egon Fürst zu Für-
stenberg.



Ludowig Gebhard Freyherr
von Hoym.

Christoph Seidel / S.

Väterliche Sorgfalt / so Wir vor die Bergwercke / Communen und Hammer-Wercke iederzeit getragen / fruchtlos gemacht / zugleich Unser Cammer- und Bergwercks-Interesse merklich geschmälert / auch der Bergwercks-Bau sehr daß über obangeregte tiones, Befehliche un Fleiß und Sorgfalt Excesse aber gänzlich vorbehalten der bereits licher harter Straffe gen / so hierwider han

Sollen sämtlich cation aller im Ober nung eines ieden Bef beglaubter Copeylische zu fernerer Verordn von dato an / gang n ten noch Forst-Bedien öffentlichen noch heim Und weil man

Wahrgenomme gemißbrauchet / und den Keil noch haltende den; So soll solche der liegenden faulen / auff behörige bewillig keinen Forst-Bedient anderes Holz / bey Nichtweniger das Fl gangener ernstlicher poen, nachmahls gän als außershalb denen tet werden.

Die / denen Do zwar nochmahls in ihren rechtmäßigen Stande gelassen / keinesweges aber erweitert / und was hierunter Zeithero zur Ungebühr geschehen / wieder abgestellt werden / insonderheit aber die Förster dergleichen gegen ein Ac-cidens



nd wollen demnach/ s, Haupt-Resolu- alich / und mit allen erwider eingerissene en / und zwar mit ferner unnachbleib- nd Dienste desjeni- den wird.

cht-mäßige Specifi- hlen / mit benen- zu gelanget / nebst iden Concessionen/ neuer- erbauungen weder die Beambe- besitzen / oder sonst Verlust derselben.

ältern Zeithero sehr Bind-brüchiges- und mit verbrandt wor- let / das Einäschern Hölzer zwar ferner hren / jedoch ganz igbares Kohl- oder raffe / genommen/ vermöge vorhin er- er darauff gesetzten derer gestalt nicht / Behausung verrich-

nte Trifften / sollen